

GR_GERICHTE KSK 2019 71 vom 7. Oktober 2019

GR Gerichte, 2019-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2019_71

FR: GR_GERICHTE KSK 2019 71 du 7 octobre 2019

IT: GR_GERICHTE KSK 2019 71 del 7 ottobre 2019

Regeste

Zustellung Konkursandrohung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der X._____, O.1_____, auch mit Genehmigung der Honorarnote. Begründend wird ausgeführt, dass die Beschwerde aus Gründen wiederholter und erneuter Verzögerungsabsicht erfolgt sei. Hintergrund des Betreibungsbegehrens (Betreibung-Nr. _____) sei eine Vereinbarung vom 29. Januar 2014 (KG act. C.5), auf Grund derer die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit Valuta 30. Januar 2014 einen Akontobetrag von CHF 25'000.00 bezahlt habe. Weil innert der vereinbarten 15 Monate über B._____ kein Architekturauftrag erteilt wurde, habe die Beschwerdegegnerin den Akontobetrag als Darlehen am 8. Juli 2015 zurückgefordert. Nachdem weder Zahlungserinnerung noch eine eingeschrieben zugestellte Mahnung der Beschwerdegegnerin zur Rückzahlung geführt hätten, sei die Übergabe der offenen Forderung an die bevollmächtigte Z._____ Inkasso in Landquart erfolgt. Letztere habe der Beschwerdeführerin am 21. August 2015 eine erklärende, detaillierte Mahnung zugestellt. Am 7. Dezember 2015 habe die Beschwerdegegnerin, vertreten durch C._____, beim Betreibungsamt des Kreises Chur (heute: Betreibungsamt der Region Plessur) Betreibung gegen die Beschwerdeführerin sowie B._____ als solidarisch haftenden Gesellschaftsvertreter eingeleitet. Zwischen den Parteien wurde im Jahr 2016 Ratenzahlung vereinbart, wonach in der Folge Ratenzahlungen bis zu einem Restbetrag von CHF 20'173.95 erfolgten. G. Mit prozessleitender Verfügung vom 11. September 2019 teilte der Vorsitzende der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer den Parteien mit, dass kein weiterer Schriftenwechsel vorgesehen ist. In der Folge ersuchte die Beschwerdeführerin das Kantonsgericht von Graubünden am 16. September 2019 (Datum Poststempel) um Frist zur Einreichung einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 17. September 2019 räumte der Vorsitzende der Beschwerdegegnerin eine entsprechende Frist bis zum 24. September 2019 ein, innert derer jedoch keine Stellungnahme einging. H. Auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde, in der angefochtenen Verfügung sowie in den Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

E. 3.1

Gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG erfolgt die Zustellung von Betreuungsurkunden in einer Betreibung gegen eine juristische Person oder eine Gesellschaft an den Vertreter derselben. Als solcher gilt für eine Aktiengesellschaft jedes Mitglied der Verwaltung oder des Vorstandes sowie jeder Direktor oder Prokurist. Mit dieser Regelung will das Gesetz sicherstellen, dass die Betreuungsurkunden in die Hände jener natürlichen Personen gelangen, die in Betreuungssachen für die Gesellschaft handeln und insbesondere

Rechtsvorschlag erheben können (Urteil des Bundesgerichts 5A_215/2007 vom 2. Oktober, E.2.; BGE 118 III 10 E. 3.a mit Verweis auf BGE 117 III 10 E. 5). Komplementär dazu verlangt Art. 67 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG, dass Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters im Betreibungsbegehren, das die Grundlage für den Zahlungsbefehl bildet, anzugeben seien. In diesem Erfordernis liegt, wie die Rechtsprechung festgehalten hat, kein überspitzter Formalismus; vielmehr sind diese Angaben – damit die Vorschriften über die Zustellung des Art. 65 SchKG befolgt werden können – unerlässlich (BGE 118 III 10 E. 3.a). Auch wenn Betreibungsurkunden grundsätzlich im Geschäftslokal der betriebenen Gesellschaft zuzustellen sind, kann die Zustellung auch in der Wohnung oder am Arbeitsort des Vertreters erfolgen, ohne dass vorgängig versucht werden muss, sie im Geschäftslokal zuzustellen (Daniel Staehelin, in: Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband zur 2. Aufl., Basel 2017, ad N 9b zu Art. 65 SchKG mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 5A_167/2013 vom 29.8.2013, E. 3.1; vgl. auch BGE 125

6 / 7 III 384 E. 2.b sowie BGE 134 III 112 E. 3.1). Die für ihn individuell geltenden Örtlichkeiten (Wohnung, Arbeitsplatz) sind dabei nicht subsidiär im Verhältnis zum Geschäftslokal der juristischen Person, sondern alternativ (Paul Angst, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 9 zu Art. 65 SchKG mit Verweis auf BLSchK 2005, 182, E. 3).

E. 3.2

In vorliegendem Fall erfolgte die Zustellung der Konkursandrohung vom 23. Juli 2019 rechtshilfweise über das Betreibungsamt des Bezirks Arbon an A._____ (wobei die Zustellbescheinigung am 21. August 2019 von B._____ als Bevollmächtigter unterzeichnet wurde). Gemäss Handelsregisterauszug vom 5. September 2019 hat dieser Wohnsitz in O.2_____ und ist alleiniger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift der Beschwerdeführerin. Die Zustellung des Zahlungsbefehls an die Beschwerdeführerin durch Zustellung an deren Vertreter ist vorliegend offensichtlich korrekt erfolgt. 4. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin kann in dem Vorgehen des Betreibungsamts Plessur kein Fehlverhalten erblickt werden. Ein solches wird denn auch nicht weiter begründet. Unter den gegebenen Umständen erscheint die Beschwerde als völlig aussichtslos und erweist sich somit als trölerisch. Die Beschwerde wird abgewiesen. 5. Da sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ergeht dieser Entscheid in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) und Art. 7 Abs. 2 lit. b EGzZPO in einzelrichterlicher Kompetenz. 6. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35] ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos. Bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei oder ihrem Vertreter Bussen bis zu CHF 1'500.00 sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. SchKG [zweiter Satz]). Davon ist im vorliegenden Fall abzusehen, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben werden. Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG dürfen für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen werden.

E. 4

/ 7 II. Erwägungen 1.1. Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung

eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Das Kantonsgericht von Graubünden ist die einzige kantonale Aufsichtsbehörde und folglich Beschwerdeinstanz für Beschwerden gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG (Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EGzSchKG; BR 220.000]), wobei die Beurteilung in die Zuständigkeit der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer fällt (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). 1.2. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden wird im Grundsatz vom Bundesrecht geregelt (vgl. Art. 20a Abs. 2 SchKG). Im Übrigen regeln nach Art. 20a Abs. 3 SchKG die Kantone das Verfahren. Gemäss Art. 10 EGzSchKG richtet sich das Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung und dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100), soweit das SchKG und das EGzSchKG keine Vorschriften enthalten. 1.3. Die Beschwerde ist schriftlich und innert einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnismahme des Beschwerdeführers von der angefochtenen Verfügung einzureichen (Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG und Art. 17 Abs. 2 SchKG). Anfechtungsobjekt bildet vorliegend die Betreibung Nr. _____ bzw. die Konkursandrohung des Betreibungs- und Konkursamtes der Region Plessur vom 23. Juli 2019, welche der Beschwerdeführerin bzw. deren Vertreter am 21. August 2019 zugestellt wurde. Die Beschwerde vom 1. September 2019 erweist sich als form- und fristgerecht. 1.4. Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin durch die angefochtene Verfügung in ihren Interessen betroffen und dadurch beschwert, weshalb sie ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat. Folglich ist sie zur Beschwerdeerhebung legitimiert (BGE 129 III 595 E. 3). 2. Was das Gesuch um aufschiebende Wirkung betrifft, kann festgehalten werden, dass das Betreibungsamt mit dem Vollzug der Verfügung ohnehin zuzuwarten hat, bis die Verfügung über die aufschiebende Wirkung ergangen ist (BGE 109 III 37 E. 2.c). Mit der Zustellung des Hauptentscheids wird das Begehren um Gewährung der aufschiebenden Wirkung somit obsolet.

E. 5

/ 7 3. Die Beschwerdegegnerin leitete gegen die Beschwerdeführerin aufgrund einer offenen Forderung aus einem Darlehen die Betreibung über CHF 20'173.95 zuzüglich 5 % Zins seit 8. Juli 2015 sowie Mahnkosten in Höhe von CHF 30.00 ein. Schliesslich sei die offene Forderung von CHF 20'173.95 aus beschwerdegegnerischer Sicht ausgewiesen, da dies dem Restbetrag eines gekündeten und rückzahlungspflichtigen Darlehens entspreche, wie es von den Parteien am 29. Januar 2014 vereinbart worden war (vgl. KG act. C.5) und Grundlage der am

E. 7

/ 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.